**Vollzug der Wassergesetze;**

**Umgestaltung des Mühlgrabens vom Zulauf bis Beginn Wohnpark „Alte Hasenmühle“ auf einer Ausbaulänge von ca. 60 m in der Gemarkung Alzenau durch die Stadt Alzenau**

Im Zuge der Baumaßnahme des Wohnparks „Alte Hasenmühle“ wurde der Zufluss des Mühlgrabens aus der Kahl eingestellt. Nun planen die Stadt Alzenau sowie die UBZ Immobilien GmbH zwei aneinander angrenzende Abschnitte des Mühlgrabens zu reaktivieren. Das Vorhaben erstreckt sich über eine Gesamtlänge von circa 130 m von der Zuleitung bis zum Ende des Wohnparks „Alte Hasenmühle“. Für das erste Ausbauteilstück von ca. 60 m ist die Stadt als Vorhabensträger verantwortlich. Der weitere Verlauf von ca. 66 m wird vom oben genannten Immobilienunternehmen umgestaltet. Bei Bau-km 0+054,00 befindet sich eine Sohlstufe, die im Rahmen der Ausbauarbeiten des Mühlgrabens entfallen soll.

Bei der Renaturierung handelt es sich um einen Gewässerausbau, der nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig ist.

Für diese Maßnahme ist gemäß § 7 Absatz 2 Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Vorprüfung wird zweistufig durchgeführt: In der ersten Stufe wird festgestellt, ob bei dem Vorhaben die in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten besonderen örtliche Gegebenheiten vorliegen. Dieses ist der Fall, weil sich der Mühlgraben im gegenständlichen Abschnitt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. In zweiten Schritt wird geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Sowohl die genannten Belange des Schutzguts Wasser, die Belange des Naturschutzes als auch die Belange der Fischerei können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen geregelt werden. Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind durch den Gewässerausbau des Mühlgrabens nicht festzustellen. Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

Dieser überschlägigen Prüfung liegen die eingereichten Planunterlagen vom November 2018 und die ergänzenden Unterlagen zur Grünplanung und zur naturschutzrechtlichen Eingriffsbeurteilung vom Juli 2019 zugrunde.

Bei der ordnungsgemäßen Durchführung und dem Treffen von Vorsorgemaßnahmen sind langfristig vom Gewässerausbau des Mühlgrabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt wurden, ist für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aschaffenburg, 11.11.2019

Landratsamt Aschaffenburg

Erwin Stenger

Oberregierungsrat